

24 C 4/11  
(Geschäftsnummer)



## Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Kläger –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Bergsdorf,  
Ernst-Thälmann-Straße 69, 15562 Rüdersdorf  
Az.: 534/10KU04 -

gegen

[REDACTED]

– Beklagter zu 1. –

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

2. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

– Beklagte zu 2. –

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, NJW 2010, 606 mit weiteren Nachweisen).

Allerdings muss sich der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine ihm von dem Schädiger benannte günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen freien Werkstatt verweisen lassen, wenn diese gleichwertige Leistungen erbringt und die Vornahme der Reparatur dem Geschädigten zumutbar ist.

Ob die von der Beklagten benannte Werkstatt [REDACTED] gleichwertige Leistungen erbringt, kann im Streitfall dahinstehen. Denn die Ersparnis ist so geringfügig, dass die Beauftragung dieser Werkstatt dem Kläger unter Berücksichtigung des weiteren Anfahrtsweges jedenfalls nicht zumutbar ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Schadens ist die letzte mündliche Verhandlung (Palandt, Grüneberg, BGB-Kommentar, vor § 249, Rn. 127; Beck-online Kommentar, § 249 BGB, Rn. 168) beziehungsweise im vereinfachten Verfahren der diesem Zeitpunkt gleichstehende Ablauf der Frist zur Einreichung von Schriftsätzen. Dem steht die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 18. Juli 2011 (Az.: 43 S 41/11 zitiert nach juris) nicht entgegen. Zwar hat das Landgericht ausgeführt, bei der Frage, ob dem Geschädigten eine Verletzung seiner Schadensminderungspflicht vorzuwerfen ist, komme es nicht auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, sondern den Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten an. Das Landgericht hatte jedoch über einen Fall zu entscheiden, in dem die beklagte Versicherung konkrete Angaben zu einer kostengünstigeren Reparaturmöglichkeit erst im Prozess gemacht hat. Der Geschädigte musste zum Zeitpunkt der Geltendmachung seines Schadens mithin nicht wissen, dass eine günstigere Reparaturmöglichkeit gegeben ist. Der Entscheidung kann nicht entnommen werden, dass der Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten auch hinsichtlich der Frage, ob eine kostengünstigerer Reparaturmöglichkeit

besteht, zugrunde zu legen ist. Hier kommt es vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an.

Legt man die von dem Zeugen [REDACTED] mitgeteilten und seit dem Jahr 2011 geltenden Stundenverrechnungssätze zugrunde, ergeben sich Lohnkosten in Höhe von 1.428,43 €. Diese sind nur um 58,38 € geringer als die von dem Sachverständigen ermittelten Lohnkosten der Vertragswerkstatt. Bezogen auf die gesamten Reparaturkosten beträgt der Unterschied gerade mal 3 %. Angesichts dieser äußerst geringfügigen Abweichung muss sich der Kläger nicht auf die günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. In diesem Zusammenhang ist nämlich auch zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten benannte freie Werkstatt in einer Entfernung von 24 km liegt und nicht in zumutbarer Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Dass die von der Beklagten genannte Werkstatt einen kostenlosen Hol- und Bringservice anbietet, hat die Beweisaufnahme gerade nicht ergeben. Denn der Zeuge hat lediglich bestätigt, dass ein Hol- und Bringservice angeboten werde, wobei die Kosten von Fall zu Fall zu klären seien.

Der Kläger hat ferner Anspruch auf Erstattung einer Unkostenpauschale, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 26,00 € schätzt.

Der Zinsanspruch soweit der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren folgen aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die prozessualen Entscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Gründe im Sinne des § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Der Streitwert wird auf 221,17 € festgesetzt.

Cramer